WEILIMDORFER HEIMATKREIS e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Weilimdorfer Heimatkreis e.V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und führt den Namenszusatz "e.V.".
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 70499 Stuttgart.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein will den historischen und kulturellen Heimatgedanken in allen Stadtteilen von Weilimdorf wach halten und dieses Erbe durch Vortrage, Ausstellungen, der Schaffung eines örtlichen Heimatmuseums, der Vorbereitung von historischen Jubiläen und der Pflege heimatlichen Brauchtums bewahren, fördern und vermehren. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Einzelmitglied des Vereins kann jeder Einwohner von Weilimdorf und Umgebung werden, ohne Unterschied der religiösen und politischen Anschauung.
- 2) Familienmitgliedschaft ist möglich. Unter einer Familie sind zu verstehen: die Ehegatten und die mit ihnen in der Hausgemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ohne nennenswertes Einkommen. Bei der Familienmitgliedschaft erwirbt nur ein Familienmitglied die Mitgliedschaft im
 - Verein. Bei Kindern endet die Familienmitgliedschaft mit deren Volljährigkeit. Für die Zeit der Berufsausbildung kann eine beitragsfreie Mitgliedschaft erworben werden.
- 3) Der korporative Beitritt anderer Vereine und Vereinigungen, sowie von Firmen ist möglich, wenn diese den Zielen des Vereins positiv gegenüberstehen.
- 4) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des neuen Mitglieds mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend .

§ 6 Förderer

Privatpersonen und Firmen können dem Verein als Förderer beitreten. Sie regeln die Unterstützung des Vereins durch eine Vereinbarung.

Förderer sind nicht Mitglied des Vereins und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags für die Mitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder erhalten für Veranstaltungen des Vereins ermäßigte Eintrittskarten, sofern vom Vorstand nichts anderes festgelegt wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wird zum Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie bis zum 15. November bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss. Als Gründe gelten:

Vereinsschädigendes Verhalten,

Verzug der Beitragszahlung über mehr als zwei Jahre trotz jährlicher Mahnung.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme, die nur persönlich bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Vertreter abgegeben werden kann.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist am 01. Juni eines jeden Jahres, bei nach diesem Tag eintretenden Neumitgliedern sofort, für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

§ 10 Vereinsmittel

- 1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge und Zuwendungen.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Vereinsdürfen keine Leistungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt werden.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Summe der Jahresbeiträge und der Zuwendungen soll ausreichen, um den festgestellten Haushalt des Vereins auszugleichen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand
- 2. Ausschuss
- 3. Mitgliederversammlung
- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister
- Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind bindend. Sie sind dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder zwei der weiteren Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins befugt (Außenverhältnis).- Im Innenverhältnis ist die Vertretung des Vereins durch zwei der weiteren Vorstandsmitglieder nur zulässig, wenn und soweit der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Vertretungsbefugnis wahrzunehmen. 2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt.
 - Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zur entsprechenden Sitzung einberufen.
- 3) Die ordentliche <u>Mitgliederversammlung</u> findet einmal j\u00e4hrlich statt. Sie ist vom Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin einzuberufen. Dieses Erfordernis wird durch schriftliche Einladung erf\u00fcllt. Die Schriftform ist auch durch geeigneten elektronischen Postversand erf\u00fcllt.
 - Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsmäßiger Einberufung über die Punkte der Tagesordnung immer beschlussfähig. Bei Familienmitgliedschaft ist nur ein volljähriges Mitglied stimm- berechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- 1. Tätigkeitsbericht Kassenbericht
- 2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses
- 3. Anträge
- 4. Satzungsänderungen
- 5. Auflösung des Vereins

Der Vorstand und der Ausschuss werden für jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Vorstands- oder Ausschussmitglied.

Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführer einzureichen. Sie können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sofern sich keine Gegenstimme ergibt.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Satzungsänderungsanträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, soweit es sich lediglich um redaktionelle Änderungen, Anregungen des Registergerichts, des Finanzamts oder sonstiger Behörden handelt.

§ 13 Ehrungen

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Aufgaben und Ziele verdient gemacht haben. Vorschlag- und Ernennungsrecht hat die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Verleihung des Amtes eines Ehrenvorsitzenden ist eine besondere Auszeichnung für Vereinsvorsitzende, die sich durch langjährige, erfolgreiche Arbeit in der Führung des Vereins herausragende Verdienste erworben haben.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu den örtlichen Veranstaltungen des Vereins. Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses mit beratender Stimme.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche für den Verein erforderlichen Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt, Auslagen und Aufwendungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Aufgaben im Stadtbezirk Weilimdorf zu verwenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Weilimdorfer Heimatkreis e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein rechtsgültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Auflösung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Abwicklung der Geschäfte hat der Vorstand zu übernehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 11./30.06.86, 27.08.86, 16.02.89, 20.09.90, 19.03.2007